

## Altersgrenzen für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenrecht der Länder

Bundesland	geltende Regelung	Rechtsgrundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
<b>Baden-Württemberg</b> <b>Stand 2015</b>	Altersgrenze ist die Vollendung des 67. Lebensjahres. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden.	§ 36 (2) LBG BaWü	Neuregelung durch Dienstrechtsreformgesetz vom 27.10.2010: Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 in 18 Schritten vom Ende des Schuljahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird, angehoben parallel zum Rentenrecht.
<b>Bayern</b> <b>Stand 2014</b>	Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.	Art. 62, Art. 143 BayBG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.</li> <li>• Dasselbe gilt auch für Lehrkräfte, die sich am 1. Januar 2011                in Altersteilzeit oder Freistellung auf Grund eines Arbeitszeitmodells bis zum Ruhestand befinden, oder bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind.</li> <li>• Anhebung der Altersgrenze wie im Rentenrecht</li> </ul> <p>Für den Zeitraum zwischen Erreichung der Altersgrenze für Beamte und Altersgrenze für Lehrkräfte (Ende des Schulhalbjahres) erhöht sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsaufschlag, 3,6 v. H. für jedes volle Jahr.</p>

<b>Berlin</b> <b>Stand 2015</b>	<p>Nach dem Berliner LBG arbeiten Lehrer bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.</p>	§ 38 Berliner LBG	Eine Änderung ist nicht geplant.
<b>Brandenburg</b> <b>Stand 2015</b>	<p>Das Eintrittsalter für den Ruhestand ist das 67. Lebensjahr.  Für Lehrkräfte beginnt der Ruhestand am Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs.</p> <p>Ab dem 63. Lebensjahr kann Ruhestand beantragt werden. Der jeweilige Abschlag (3,6 % pro Jahr) ist nur bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 % begrenzt. Schwerbehinderte können ab dem 60. Lebensjahr den Ruhestand mit Abschlägen beantragen. Auch hier ist der Abschlag nur bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 % begrenzt.</p> <p>Ab dem 65. Lebensjahr wird bei Dienstunfähigkeit kein Abschlag erhoben.</p>	§§ 45, 46 LBG; § 25 BbgBeamtVG	Bis zum Jahrgang 1948 bleibt es bei dem 65. Lebensjahr. Ab dem Jahrgang 1949 erfolgt eine stufenweise Anhebung (3 Monate + 1 Monat pro Jahr).
<b>Bremen</b> <b>Stand 2015</b>	Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze (ab Jahrgang 1964). Lehrkräfte gehen zum Monatsende des Schulhalbjahres bzw. Semesters nach Erreichen der Altersgrenze in Ruhestand. Einen Antragsruhestand gibt es ab 63, für Schwerbehinderte ab 60 Jahre und ist in § 36 geregelt.	§35 BremBG	Anhebung der Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht.
<b>Hamburg</b> <b>Stand 2015</b>	Versetzung in den Ruhestand wegen Alters mit 67 Jahren zum Schul(halb)jahr. Ruhestand auf Antrag mit 63 Jahren, für Schwerbehinderte mit 62 Jahren.	§ 35 HmbBeamTG	Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren entsprechend des Rentenrechts.

	Bei Schwerbehinderten Anhebung von 60 Jahren an analog zum Rentenrecht.		
<b>Hessen</b> <b>Stand 2014</b>	Mit dem 1. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde zum 1.1.2011 die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre angehoben. Ab Jahrgang 1964 treten Lehrerinnen und Lehrer im öffentlichen Schuldienst zum Ende des <i>Monats</i> nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.	§ 33 HBG	Für den Jahrgang 1947 liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat. Die Anhebung erfolgt wie im Rentenrecht. Die Lehrerinnen und Lehrer im öffentlichen Schuldienst der Jahrgänge 1947 bis 1963 treten zum Ende des <i>Schulhalbjahres</i> nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Stand: 2011</b>	Bis 2013 keine Beamten; es gelten die gesetzlichen Altersgrenzen		
<b>Niedersachsen</b> <b>Stand 2015</b>	67. Lebensjahr mit der Maßgabe bis Ende des Schulhalbjahres.	§ 35 NBG	Analog zum Rentenrecht wird die Regelaltersgrenze sukzessive auf das 67. Lebensjahr angehoben.
<b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Stand 2014</b>	Beamte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze). Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.	§ 31 LBG NRW	Übergangsregelung: § 31 Abs. 2 LBG:  Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind: Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie im Rentenalter angehoben.  Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

<b>Rheinland-Pfalz</b> <b>Stand 2014</b>	Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze: Für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Vor Erreichung der Altersgrenze auf Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn 1) das 63. Lebensjahr vollendet oder 2) schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und das 60. Lebensjahr vollendet ist.	§37 und § 39 Landesbeamten-gesetz	Anhebung der Altersgrenzen entsprechend Rentenrecht geplant
<b>Saarland</b> <b>Stand 2015</b>	Ab 01.01. 2015 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Auf Antrag können Beamte nach dem vollendeten 63. Lebensjahr in den Ruhestand gehen.	§ 43, Saarländisches Beamtengesetz	Die Regelaltersgrenze wird entsprechend den Regelungen im Rentenrecht schrittweise von 65 auf 67 angehoben. Ab Geburtsjahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.
<b>Sachsen</b>	keine Beamten, es gelten die gesetzlichen Altersgrenzen		
<b>Sachsen-Anhalt</b> <b>Stand 2015</b>	Die Altersgrenze liegt bei 67 Jahren.	§ 39 Landesbesoldungsgesetz	Anhebung entsprechend dem gesetzlichen Rentenalter. Ausnahme: Bei abgeschlossener Altersteilzeitvereinbarung keine Anhebung.
<b>Schleswig-Holstein</b> <b>Stand 2014</b>	Vollendung des 67. Lebensjahres. Abweichend hiervon treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.	§ 35 LBG SH	Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie im Rentenrecht angehoben.

Bundesland	Geltende Regelung	Rechtsgrundlage	Übergangsregelung/ geplante Regelung
<b>Thüringen</b> <b>Stand 2015</b>	<p>Altersgrenze schrittweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr Antragsaltersgrenze 62</p> <p>Lehrkräfte gehen mit Ende des Schulhalbjahres in Pension, in dem sie die Altersgrenze erreichen</p>	<p>§ 25 ff. ThürBG</p>	<p>Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreicht haben. Anhebung der Altersgrenze wie im Rentenrecht.</p> <p>Abweichend treten Lehrer an staatlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.</p> <p>Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem Sabbatjahr</li> <li>2. in einer Beurlaubung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, oder</li> <li>4. in einer Altersteilzeit befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Soweit bei Lehrern an staatlichen Schulen ein von Satz 1 abweichender Zeitpunkt festgelegt wurde, treten diese zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.</li> </ol>